

Integrationszulagen (IZU) für Nichterwerbstätige

I 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Eine Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Altersjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen und so aktiv eine Integrationsleistung erbringen. Schwerpunkt ist die Honorierung von Leistungen, die im Rahmen des zweiten Arbeitsmarkts erbracht werden.

Über die Integrationszulage sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert werden. Unter diese Tätigkeiten fallen auch der Besuch einer Schule der Sekundarstufe II (nach dem 10. Schuljahr), eine Berufslehre, ein Berufspraktikum sowie die Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht mit einem eigentlichen Lohn abgegolten werden.

Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.

Vorgehen

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen nicht berücksichtigt. Nach dem Entscheid zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden im Beratungsprozess (in den folgenden zwei bis drei Monaten) aufgrund der individuellen Situation mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt.

Darauf basierend wird ein Handlungsplan erstellt. In diesem Rahmen ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsbemühungen nach ihrer Bedeutung zu werten und entsprechend mit Integrationszulagen zu belohnen.

Bemerkungen

Mit den Integrationszulagen werden für alle über 16-jährigen, nicht erwerbstätigen Personen des unterstützten Haushalts zwei unterschiedliche Elemente individuell honoriert:

- A) Freiwillig erbrachte Leistungen, von denen die Gesellschaft profitiert (z. B. Pflege einer kranken Mutter zu Hause);
- B) Leistungen, die für den eigenen Integrationsprozess wichtig sind (z. B. berufliche Qualifizierung, soziale Integration) und die nicht als Basisvoraussetzungen betrachtet werden können.

Integrationszulagen sind personen- und nicht bedarfsbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Deshalb können unter den entsprechenden Vo-

raussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt eine Integrationszulage (IZU) oder eine Minimale Integrationszulage (MIZ) erlangen. Zu beachten ist die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge pro Haushalt und Monat.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 490 vom 31. August 2005, Sozialhilfegesetz; Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Praxis

Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV, Sozialen Institutionen, Programmanbieter usw.).

Die Integrationszulage wird dann ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt (Änderung der Anspruchsberechtigung muss verfügt werden).

Die Höhe des Betrags wird durch den zeitlichen Aufwand gesteuert, den die Klienten dafür erbringen. Zusätzlich wird der Stellenwert beachtet, den die Leistung für den Integrationsprozess der Klienten hat.

Integrationszulage für Alleinerziehende mit Kleinkindern

Diese Integrationszulage ist nur alleinerziehenden Personen (nicht in Partnerschaft oder Familiengemeinschaft lebend) zuzusprechen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Anspruch auf eine Integrationszulage für Alleinerziehende zeitlich bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes befristet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine alleinerziehende Person nicht zu einer Erwerbsaufnahme gedrängt werden. Anschliessend ist mit der alleinerziehenden Person eine zielgerichtete Anschlusslösung zu suchen. Die Alleinerziehenden sind auf die Befristung frühzeitig hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Zielsetzungen kann es jedoch unter Umständen sinnvoll sein, eine alleinerziehende Person mit Kindern über drei Jahren von der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, auszunehmen. Dies wenn z. B. für die Kinder eine familienexterne Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder das Wohl des Kindes gefährdet ist. In diesen Fällen sind die Befreiung der Pflicht und die Weiterführung der IZU aber zeitlich zu beschränken.

Als Entscheidungshilfe kann folgender Raster verwendet werden:

Betrag	Leistungen	Beispiele
100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (stundenweise, aber immer wiederkehrend) A oder B	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen • Bewerbungen • Freiwillige und/oder pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z. B. Schuldenberatung, RAV, IV, Suchtberatung)
150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben (an mehreren Tagen während der Woche) A oder B	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen • Pflegeverrichtungen • Aus- und Weiterbildungen (z. B. Sprachkurse) • Teilnahme an integrativen Massnahmen (z. B. Therapie)
200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Tagesstruktur ergeben (täglich, die ganze Woche) A oder B	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung auf der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitungsschulen, Berufslehre, Fachmittelschulen) • Ausbildung oder Praktikum • Alleinerziehung von Kleinkindern • Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen • Intensive Pflegeverrichtung

Allgemein

Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen. Es können nie Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.

Die kumulierten Beträge der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von 850 Franken nicht überschreiten.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Alleinerziehende (A 04)

Minimale Integrationszulage (M 03)